



## Via sicura - Faktenblatt 1

### Die wichtigsten Via-sicura-Massnahmen (Gesetzesänderung erforderlich)

#### 1. Der Mensch als Verkehrsteilnehmer

Massnahme	Gesetzliche Grundlage	Kurzbeschreibung der Massnahme
Mindestanforderungen an die Fahreignung	Art. 14 Abs. 2, 25 Abs. 3 Bst. a E-SVG <sup>1</sup>	Der Bundesrat soll künftig auch Mindestanforderungen an die charakterliche Eignung festlegen können.
Anforderungen an Begleitpersonen	Art. 15 Abs. 1 E-SVG	Begleitpersonen von Inhabern des Lernfahrausweises müssen künftig auch die Probezeit für Neulenkende vollendet haben.
Periodische Weiterbildungspflicht und periodischer Nachweis der Fahreignung	Art. 15 Abs. 5, 15b, 15c, 25 Abs. 3 Bst. f und g E-SVG	Alle zehn Jahre ein Tag Weiterbildung, ein Sehtest und eine Selbstdeklaration über den Gesundheitszustand (bis 69 Jahre) sollen Pflicht werden. Ab 70 Jahren erfolgt die periodische ärztliche Untersuchung.
Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz	Art. 15d E-SVG	Systematische Abklärung der Fahreignung bei Fahren mit einer Blutalkoholkonzentration ab 1,6 ‰, Konsum von Betäubungsmitteln mit grossem Suchtpotenzial, groben Verkehrsregelverletzungen wie Schikanestopps, illegalen Rennen, extremen Geschwindigkeitsüberschreitungen.
Nachschulung von fehlbaren Fahrzeuglenkenden	Art. 16e E-SVG	Nachschulung bereits nach dem erstmaligen Fahren unter Alkohol- oder Betäubungsmittel einfluss sowie nach einem Führerausweisentzug von mindestens sechs Monaten wegen wiederholten Verkehrsauffälligkeiten.
Mindestalter für Rad Fahrende	Art. 19 Abs. 1 und 1 <sup>bis</sup> E-SVG	Für das Rad fahren auf öffentlichen Strassen soll das Mindestalter neu grundsätzlich acht Jahre betragen (Ausnahmen auf Verordnungsstufe).

<sup>1</sup> Vernehmlassungsentwurf zum Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

Alkoholverbot	Art. 31 Abs. 2 <sup>bis</sup> E-SVG	Soll für Personen gelten, denen im Strassenverkehr eine besondere Verantwortung zukommt (gewerbsmässiger Personen- und Gütertransport) oder von denen eine besondere Gefährdung für die übrigen Verkehrsteilnehmenden ausgeht (Neulenkende).
Obligatorisches Fahren mit Licht am Tag	Art. 41 Abs. 1 und 2 E-SVG	Motorfahrzeuge müssen künftig tagsüber mit Licht fahren.
Erhöhung der Velohelmtragquote	Art. 57 Abs. 5 Bst. b E-SVG	Dem Bundesrat soll die Kompetenz zur Einführung einer Velohelmtragpflicht erteilt werden.
Informationspflicht bei der Abgabe von Medikamenten	Art. 26 Abs. 3 HMG <sup>2</sup>	Fachpersonen, die Medikamente abgeben, müssen über mögliche Beeinträchtigungen der Fahrfähigkeit informieren.

## 2. Durchsetzung der Vorschriften

Massnahme	Gesetzliche Grundlage	Kurzbeschreibung der Massnahme
Intensivierung der Verkehrskontrollen bei besonders wichtigen Fehlverhalten und auf den Strecken bzw. zu den Tageszeiten mit besonderem Risiko	Art. 105a E-SVG	Finanzierung durch teilweise Zweckbindung der Verkehrsbussen erforderlich.
Koordination Verkehrssicherheitskampagnen-Polizeipräsenz	Art. 2 E-UVBG <sup>3</sup>	Gesamtschweizerisch durchgeführte Kampagnen sollen intensiv von der Polizei unterstützend, nicht repressiv, begleitet werden
Beweissichere Atemalkoholkontrolle	Art. 55 Abs. 6 und 7 Bst. d E-SVG Art. 1 "Promilleverordnung" <sup>4</sup>	Die Blutprobe soll durch die Atemalkoholprobe ersetzt und nur noch ausnahmsweise durchgeführt werden (z.B. bei Führerflucht, Verweigerung der Atemprobe).
Einziehung und Vernichtung von Motorfahrzeugen	Art. 90a E-SVG	Bei qualifiziert groben Verkehrsregelverletzungen (z.B. krassen Geschwindigkeitsüberschreitungen) kann das Motorfahrzeug des Täters oder der Täterin eingezogen und vernichtet werden.
Strengere Sanktionierung des Fahrens ohne Führerausweis oder ohne den erforderlichen Führerausweis	Art. 95 Ziff. 1 und 1 <sup>bis</sup> E-SVG	Der Strafraumen soll der gleiche sein wie bei Fahren trotz Führerausweisentzug (Vergehen).
Verbot von Warnungen vor Verkehrskontrollen	Art. 98a E-SVG	Auch Warnungen vor Verkehrskontrollen mittels Radio, Internet etc. oder SMS-Diensten sollen verboten werden.

<sup>2</sup> Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2003 (SR 812.21)

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 25. Juni 1976 über einen Beitrag für die Unfallverhütung im Strassenverkehr (SR 741.81)

<sup>4</sup> Verordnung der Bundesversammlung vom 21. März 2003 über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr (SR 741.13)

Einsatz von Datenaufzeichnungsgeräten bei Geschwindigkeitstätern	Art. 17a und 99 Ziff. 9 E-SVG	Nach einem länger dauernden Führerausweisentzug wegen Geschwindigkeitsdelikten dürfen nur noch Fahrzeuge mit einem Datenaufzeichnungsgerät („Blackbox“) gefahren werden.
Einsatz für grenzüberschreitende Strafverfolgung	Art. 106a Abs. 3 E-SVG	Der Bundesrat soll entsprechende Verträge mit ausländischen Staaten in eigener Kompetenz abschliessen dürfen.
Halterhaftung für Ordnungsbussen	Art. 3a Abs. 2, 5-8 und 10 E-OBG	Ordnungsbussen sollen grundsätzlich vom Halter oder der Halterin des Fahrzeugs bezahlt werden müssen.

### 3. Infrastruktur

Massnahme	Gesetzliche Grundlage	Kurzbeschreibung der Massnahme
Grundsätze für die Verbesserung der Infrastruktur	Art. 6a Abs. 1 E-SVG	Unterhalt und Betrieb der Strassen sollen keine Umfälle mehr zulassen und wenn doch, sollen diese keine gravierenden Folgen für Leib und Leben der Beteiligten haben.
Road Safety Audit	Art. 6b E-SVG	Strassenbauprojekte sind durch Fachpersonen (Sicherheitsbeauftragte) auf ihre Verkehrssicherheitsdefizite zu überprüfen.
Sanierung der potenziellen Gefahrenstellen und Unfallschwerpunkte	Art. 6c Abs. 2 E-SVG	Alle Gefahrenstellen und Unfallschwerpunkte des Strassennetzes sollen erkannt und fortlaufend saniert werden.

### 4. Forschung, Entwicklung und Statistik

Massnahme	Gesetzliche Grundlage	Kurzbeschreibung der Massnahme
Unfallursachenforschung	Art. 6d E-SVG	Die Sicherheitsbeauftragten sollen die Unfälle mit getöteten und schwer verletzten Personen eingehend analysieren und auswerten.
Analyse der Schwerpunkte im Unfallgeschehen und der Gefahrenstellen	Art. 6c Abs. 1 E-SVG	Die auffälligen Unfallmerkmale und Gefahrenstellen sollen gesamtschweizerisch erkannt und analysiert werden.

## 5. Motorfahrzeughaftpflicht und -versicherung

Massnahme	Gesetzliche Grundlage	Kurzbeschreibung der Massnahme
Kein Verzicht auf das Rückgriffsrecht der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer bei grobfahrlässig begangenen Verkehrsregelverletzungen	Art. 65 Abs. 3 E-SVG	Bei Schäden, die durch grobfahrlässig begangene Verkehrsregelverletzungen verursacht werden, sollen die Versicherer nicht mehr auf das Rückgriffsrecht verzichten können
Einsichtsrecht der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer ins Register der Administrativmassnahmen	Art. 104b Abs. 2 Bst. b und Abs. 6 Bst. g E-SVG	Die Versicherer sollen die Prämien risikoorientierter gestalten und so zu mehr Prämiengerechtigkeit zwischen den Versicherten beitragen können.

Die vollständige Liste aller Via-sicura-Massnahmen findet sich in den Vernehmlassungsunterlagen.